



Aarau, 29. Mai 2017
GV 2014 - 2017 / 375

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Einbürgerungswesen; Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat, Änderung Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Juni 2014 reichten Ulrich Fischer, Esther Belser Gisi, Ueli Hertig und Irene Bugmann Oelhafer für Pro Aarau folgendes Motionsbegehren ein (GV 2014-2017/43): "Die Zuständigkeit für Einbürgerungen soll neu vom Einwohnerrat auf den Stadtrat übertragen werden. Hierzu seien in der Gemeindeordnung der Stadt Aarau die entsprechenden Grundlagen zu schaffen."

Die Motion wurde anlässlich der Sitzung des Einwohnerrats vom 10. November 2014 mit 29 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen an den Stadtrat überwiesen, wobei die Umsetzung bis spätestens am 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat.

Mit der vorliegenden Botschaft wird dem Einwohnerrat die Umsetzung dieses Motionsbegehrens beantragt.

1. Gesetzliche Voraussetzungen

Die Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige liegt grundsätzlich bei der Gemeindeversammlung oder beim Einwohnerrat (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüG; SAR 121.200] vom 12. März 2013). Gemäss § 25 Abs. 1 KBüG können die Gemeinden in der Gemeindeordnung aber die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorsehen. Verschiedene Aargauer Städte und Gemeinden haben hiervon bereits Gebrauch gemacht, so beispielsweise Baden, Wettingen, Bremgarten, Muri oder Suhr.

Eine Weiterübertragung dieser Befugnis gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 auf einzelne Gemeinderatsmitglieder, auf Kommissionen oder auf einzelne Mitarbeitende ist ausgeschlossen. Möglich ist aber, wie bisher, für die Prüfung der Integration eine gemeinderätliche Einbürgerungskommission einzusetzen, der zwar keine Entscheidungsbefugnisse, aber volle Einsicht in die Gesuchsakten zukommt (§ 23 KBüG).



2. Einbürgerungsvoraussetzungen

Mit der Totalrevision des KBüG und der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV; SAR 121.213) vom 16. Dezember 2015 wurde die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger kantonal einheitlich und strenger geregelt. Strenger geregelt sind die Kriterien zur Prüfung des Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 8 KBüG) sowie des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung (§ 9 KBüG). Einbürgerungswillige müssen neu seit dem 1. Januar 2014 zudem eine Erklärung abgeben, dass sie die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achten (§ 7 KBüG). Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch getestet (§ 6 KBüG).

Weiter ist ein Publikationsverfahren durchzuführen. Sind die Voraussetzungen in Bezug auf Aufenthaltsdauer (§ 4 KBüG), Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung erfüllt, veröffentlicht der Gemeinderat das Gesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Heimatstaat und Postadresse. Jede Person kann innert 30 Tagen hierzu eine schriftliche Eingabe einreichen, die der Gemeinderat im Rahmen der Erhebungen und der Integrationsprüfung zu berücksichtigen hat (§ 21 KBüG).

3. Beachtung des Volkswillens

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch den Stadtrat bedeutet eine Vereinfachung und wesentliche Abkürzung des Verfahrens und bildet auch den Umstand ab, dass das Bundesgericht Einbürgerungsentscheide seit dem Jahr 2003 als Verwaltungsakte qualifiziert. Zudem kann die Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden durch den Stadtrat besser erfüllt werden. Die Einbürgerungswilligen erfahren durch diese Änderung keine Nachteile.

Mit der Möglichkeit der Mitwirkung im Publikationsverfahren und mit dem Einbezug der Einbürgerungskommission ist die bisherige Mitwirkung weiterhin gegeben. Die Einbürgerungskommission wird durch den Stadtrat gewählt und setzt sich hauptsächlich auch aus Mitgliedern des Einwohnerrats zusammen. Sie hat die Aufgabe, den persönlichen Kontakt mit ausländischen Gesuchsteller/-innen sowie die staatsbürgerliche Integrationsprüfung durchzuführen und dem Stadtrat Bericht und Antrag zu erstatten.

4. Änderung der Gemeindeordnung Aarau

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an den Stadtrat führt zu den im Änderungsentwurf in Anhang 1 und in der Synopse in Anhang 2 aufgeführten Anpassungen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (SRS 1.1-1). Diese sind vom Einwohnerrat und von den Stimmberechtigten zu beschliessen und vom Regierungsrat gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978 zu genehmigen (gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 delegiert an das Departement Volkswirtschaft und Inneres).



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Änderung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer durch den Stadtrat; Anhang 1) sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpräsidentin

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhänge:

1. Änderungsentwurf vom 29. Mai 2017 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau
2. Synopse vom 29. Mai 2017 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

1. Motionsbegehren vom 3. Juni 2014
2. Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 8. September 2014
3. Auszug aus dem Protokoll des Einwohnerrates vom 10. November 2014
4. Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980, Stand 1. Juli 2013